

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niederöfflingen vom 30. Dezember 2010

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Höhe der Gebühren wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.11.2004 außer Kraft.

54533 Niederöfflingen, den 30.12.2010

Ortsgemeinde
54533 Niederöfflingen



(Clemens)

- Ortsbürgermeister -

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) einheimische Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) einheimische Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 - c) auswärtige Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - d) auswärtige Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) für einheimische Verstorbene
 - b) für auswärtige Verstorbene

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

III. Rasengrabstätten

1. Überlassung einer Rasengrabstätte (bei Sargbestattung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) einheimische Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) einheimische Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 - c) auswärtige Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - d) auswärtige Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
2. Überlassung einer Rasengrabstätte (Urnengrab) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) einheimische Verstorbene
 - b) auswärtige Verstorbene
3. Beschaffung der unbeschrifteten Grabplatte (bei Sargbestattung) für
 - a) einheimische Verstorbene
 - b) auswärtige Verstorbene
4. Beschaffung der unbeschrifteten Grabplatte (bei einem Urnengrab) für
 - a) einheimische Verstorbene
 - b) auswärtige Verstorbene
5. Verlegung der beschrifteten Grabplatte und Pflege der Grabstätte (bei Sargbestattung) über einen Zeitraum von 25 Jahren für
 - a) einheimische Verstorbene
 - b) auswärtige Verstorbene
6. Verlegung der beschrifteten Grabplatte und Pflege der Grabstätte (bei einem Urnengrab) über einen Zeitraum von 25 Jahren für
 - a) einheimische Verstorbene
 - b) auswärtige Verstorbene

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Grabherrichtung bei

1. Reihengräbern für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
2. Urnenbeisetzung, je Beisetzung
3. Rasengräbern (bei Sargbestattung) für
 - a) einheimische Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) einheimische Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 - c) auswärtige Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - d) auswärtige Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
4. Rasengräbern (bei Urnenbestattung) für
 - a) einheimische Verstorbene
 - b) auswärtige Verstorbene

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche und Aschen

1. für Einheimische
2. für Auswärtige

Verfahrensablauf:

Friedhofsgebührensatzung Ortsgemeinde Niederöfflingen

(Textkurzbezeichnung)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Niederöfflingen
 Verbandsgemeinderates Manderscheid
am 30.11.2010 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 30.12.2010 durch den Ortsbürgermeister
 Bürgermeister
ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 14.01.2011 in der Bürgerzeitung „Das Blättchen“ der Ver-
bandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ablauf des gleichen
Tages vollzogen.
4. Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreisverwal-
tung Bernk.-Wittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib übersandt.

54531 Manderscheid, den 17.01.2011

Verbandsgemeindeverwaltung
54531 Manderscheid

Im Auftrag:

